



Schönfelder Str. 35
D-34121 Kassel

Tel.: 05 61 / 28 41 63
Fax: 05 61 / 2 28 91
E-Mail: info@dynamo-windrad.de
Internet: www.dynamo-windrad.de

Steuer-Nr. 26 2500205 2
FA Kassel I

VEREINSSATZUNG

des

FreizeitSportClub
DYNAMO WINDRAD KASSEL e.V.

i.d.F. vom 24.09.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FSC Dynamo Windrad Kassel und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde am 08.05.1982 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Förderung der Idee des Sports in allen angebotenen Sparten wie Fußball, Badminton, Basketball, Volleyball, Tischtennis usw. als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.,
 - b) Des zuständigen Landesfachverbandes,
 - c) Des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der FSC Dynamo Windrad Kassel (e.V.) mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten Ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farbe des Vereins ist regenbogenfarben
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1, 2 & 3.
2. Mitglied des Vereins kann jede*r ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter*in aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem*Der Auszuschließenden* ist Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Den Bericht des Vorstandes,
 - b) Die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme der*des Jugendwart*in und der*des Jugendsprecher*in

- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 - e) Den Veranstaltungskalender,
 - f) Den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
5. Der*Die Vorsitzende oder sein*e Vertreter*in leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der*die Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem*der Leiter*in der Versammlung und von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind Wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem*Der 1. Vorsitzenden
Dem*der 2. Vorsitzenden
Dem*der Schatzmeister*in
Dem*der Schriftführer*in
Dem*der Pressewart*in
Dem*der Sportwart*in
Dem*der Jugendwart*in
Dem*der Jugendsprecher*in
zwei Beisitzer*innen
Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der*die
1. Vorsitzende
Der*Die 2. Vorsitzende und
Der*Die Schatzmeister*in.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des*der Jugendwart*in und des*der Jugendsprecher*in, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung) die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung statt zu finden. Sie ist schriftlich einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20% der jugendlichen Mitgliedern.
3. Jugendversammlung werden durch den*die Jugendwart*in einberufen und geleitet.
4. Jedes Jahr wählt die Jugendversammlung den*die Jugendwart*in und den*die Jugendsprecher*in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Verein bestätigt werden. Der*Die Jugendwart*in soll ein ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der*Die Jugendsprecher*in muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.
Die Jugendversammlung wählt außerdem jedes Jahr den Jugendausschuss. Er besteht aus Jugendwart*in, dem*der Jugendsprecher*in und bis zu fünf wählenden Mitgliedern.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter*innen.
6. Der*Die Jugendwart*in und der*die Jugendsprecher*in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag neben den entstandenen Umkosten eingezogen werden.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbänden für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht bestandsteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Kassel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 08.05.1982 beschlossene Fassung, Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.